

drohung oder der Anwendung von Gewalt, d. h. aller militärischen, politischen, wirtschaftlichen u. a. Formen des Zwanges, zu enthalten, der gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität eines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Eine solche Gewaltanwendung stellt eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Probleme angewandt werden. Das G. hat seine völkerrechtliche Normierung als ein zwingendes Grundprinzip des allgemeinen Völkerrechts nach dem zweiten Weltkrieg insbesondere in Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta gefunden. Die völkerrechtliche Normierung und der Kampf um die Durchsetzung des G. ist engstens mit dem Kampf der UdSSR und aller friedliebenden Kräfte um die Abwehr und Überwindung imperialistischer Gewaltakte zur Unterwerfung anderer Völker und Staaten, insbesondere des Aggressionskrieges als des schwersten völkerrechtlichen Verbrechens, verbunden. Bereits im „Dekret über den Frieden“ (8. 11. 1917) brandmarkte der junge Sowjetstaat den Aggressionskrieg als das größte Verbrechen an der Menschheit. Unter dem Einfluß der Sowjetunion wurde das Prinzip der Sicherung des Friedens immer mehr zum Entwicklungsprinzip des Völkerrechts erhoben. Bei der Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen und der weiteren Entwicklung des Völkerrechts ging es nicht mehr um irgendeine Modifizierung des „Rechts der Staaten zum Krieg“ (jus ad bellum), sondern um die Ausschaltung des Krieges aus den Staatenbeziehungen. Bedeutende Schritte in diesem Kampf um das völkerrechtliche Verbot des Aggressionskrieges - der gefährlichsten Form der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen - waren insbesondere der Briand-Kellogg-Pakt von 1928,

der völkerrechtlich den Grundsatz bestätigte, daß die bewaffnete Aggression ein Verbrechen ist, und die Londoner Konvention über die Definition des Begriffs der Aggression, die 1933 auf Initiative der UdSSR zwischen ihr und 11 kapitalistischen Staaten abgeschlossen wurde. Im Ergebnis dieser Bemühungen der UdSSR und der Erfahrungen der Völker, insbesondere im zweiten Weltkrieg, wurde das Verbot der Aggression zu dem umfassenden G. weiterentwickelt, wie es in Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta seinen Niederschlag gefunden hat. In feiner verbindlichen Interpretation durch die Deklaration der XXV. Vollversammlung der UNO über die Grundprinzipien des Völkerrechts vom 24. 10. 1970 ist nicht nur die Anwendung und Androhung bewaffneter Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch die Anwendung bzw. Androhung politischer, wirtschaftlicher u. a. Formen des Zwanges gegen andere Staaten völkerrechtlich verboten. Damit wurden die Versuche bestimmter imperialistischer Staaten zurückgewiesen, das G. auf militärische Gewalt zu begrenzen. Aus dem umfassenden G. der UNO-Charta ergeben sich für die Staaten bestimmte Pflichten für die Gestaltung ihrer *→internationalen Beziehungen*. So haben sie insbesondere die Pflicht, sich der Androhung oder Anwendung jeglicher Formen von Gewalt, die gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität irgendeines Staates gerichtet ist, zu enthalten. Sie dürfen keine Gewalt zur Verletzung internationaler Grenzen oder Demarkationslinien oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich von Problemen, die Staatsgrenzen oder territoriale Fragen betreffen, anwenden. Das Territorium eines Staates darf nicht Objekt militärischer Besetzung als Ergebnis einer völkerrechtswidrigen